

**Die von Wasser eingenommene Fläche eines Hafens ist eine Sache i. S. d. § 1 Abs. 2 DSchG SH. Sie kann daher ein Denkmal sein und in das Denkmalbuch eingetragen werden.**

*Die klagende Stadt wendet sich gegen die Eintragung der gesamten von Wasser eingenommenen Fläche ihres Hafens in das Denkmalbuch. Das Verwaltungsgericht hat der nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klage im Wesentlichen mit der Begründung stattgegeben, dass die von Wasser eingenommene Fläche des Hafens nicht eintragungsfähig sei. Die Wasserfläche sei keine Sache und könne daher kein Denkmal sein. Das Oberverwaltungsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab.*

**Auszug aus den Gründen**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DSchG in der hier noch maßgeblichen Fassung vom 18.9.1972 (GVOBl. S. 165), geändert durch Gesetz vom 25.2.1983 (GVOBl. S. 136), sind solche Kulturdenkmale in das Denkmalbuch einzutragen, die wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die gesamte vom Wasser eingenommene Fläche des Eckernförder Hafens ist ein Kulturdenkmal. Nach § 1 Abs. 2 DSchG sind Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang vor allem aufgeworfene Frage, ob die vom Wasser eingenommene Fläche des Hafens eine Sache im Sinne dieser Vorschrift ist, ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu bejahen.

Zwar sind die Allgemeingüter wie Luft, das Meer(wasser) und das fließende Wasser grundsätzlich mangels Beherrschbarkeit durch den Menschen und mangels Abgrenzbarkeit keine Sachen (Palandt, Komm. zum BGB, 57. Aufl., Überblick vor § 90 Rn. 90; Staudinger, Komm. zum BGB, 12. Aufl., Vorbem. zu § 90 Rn. 29; Soergel, Komm. zum BGB, 12. Aufl., vor § 90 Rn. 33; Münchener Komm. zum BGB, 2. Aufl., § 90 Rn. 7; RGR-Komm. zum BGB, 11. Aufl., § 90 Anm. 12). Hier hat der Beklagte jedoch nicht das Meerwasser mit der Eintragung in das Denkmalbuch unter besonderen Schutz gestellt, sondern die „Fläche“ des Hafens, die vom Wasser eingenommen (bedeckt) wird, d. h. die vom Wasser bedeckte Grundfläche, das (Wasser-)Grundstück. Grundstücke unterfallen dem Sachbegriff: Sie sind unbewegliche Sachen (Palandt, aaO, Rn. 3; Staudinger, aaO, Rn. 26; Soergel, aaO, Rn. 19; RGR-Komm., aaO, Anm. 20). Die Sacheigenschaft wird dadurch unterstrichen, dass das in Frage stehende Grundstück - im Gegensatz zum Meerwasser - Gegenstand privater Rechte und damit verkehrsfähig ist: Es steht als ein Teil einer Bundeswasserstraße im Eigentum des

Bundes. Nutzungsrechte können übertragen werden (vgl. Art. 89 Abs. 1 GG sowie das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom März 1998 an die Klägerin; zum Zusammenhang zwischen der Sachqualität und der Verkehrsfähigkeit, vgl. Staudinger, aaO, Rn. 8 f., RGR-Komm., aaO, Anm. 12).

Die vom Wasser eingenommene Fläche des Eckernförder Hafens ist auch eine Sache vergangener Zeit. Das folgt daraus, dass die Umriss- und Konturen dieser Fläche, dieses Grundstücks mindestens seit dem 16. Jahrhundert im Wesentlichen unverändert erhalten sind. Das wird durch einen Vergleich mit den Ansichten und Karten aus früheren Jahrhunderten belegt, die der Beklagte überreicht hat. Zwar hat sich das Stadtbild von Eckernförde insofern verändert, als die Wasserfläche südwestlich der in den alten Ansichten und Karten eingezeichneten Brücke (jetzt: Steindamm), die Verbindung zum Windebyer Noor, in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts zugeschüttet worden ist; dadurch ist der Charakter von Eckernförde als Stadt „im Wasser“ verwischt worden (Stadtkernatlas von Schleswig-Holstein, S. 28 ff., 31). Die Umriss- und Konturen des eigentlichen Hafens, der ja in früheren Zeiten auch nur bis zu dieser Brücke reichte, sind jedoch nicht in ähnlich gravierender Weise verändert worden, sondern - davon ist der Beklagte zu Recht ausgegangen - bis heute nahezu gleich geblieben.

Die Erhaltung der vom Wasser eingenommenen Fläche des Hafens, d. h. seiner Umriss- und Konturen, liegt wegen ihres geschichtlichen und städtebaulichen Wertes nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern sie ist - was für die Eintragung in das Denkmalsbuch zusätzlich erforderlich ist - aus den genannten Gründen von besonderer Bedeutung. Zusammengefasst liegt der besondere geschichtliche und städtebauliche Wert des Hafens bzw. seiner Lage und Form darin, dass er die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Eckernförde bestimmt hat, diese Entwicklung dokumentiert und das Stadtbild weiterhin prägt. Ferner stellt sich der Hafen zusammen mit den anderen baulichen und sonstigen Anlagen, die aufgrund des Bescheids von 1992 oder schon früher in das Denkmalsbuch eingetragen worden sind (ehemalige Siegfried-Werft, Hafenkran, Brücke, Leuchtturm usw.), als eindrucksvolles Denkmal-Ensemble dar, das es möglichst unverändert zu erhalten gilt.

Der Bescheid von 1992, für den die Klägerin als (inzwischen) Verfügungsberechtigte die richtige Adressatin ist, ist auch - wie nach § 108 Abs. 1 LVwG erforderlich - inhaltlich hinreichend bestimmt. Dem steht nicht entgegen, dass in dem Bescheid bezüglich der Ausdehnung der „gesamten vom Wasser eingenommenen Fläche des Hafens“ auf einen mit Schreiben vom Oktober 1991 übersandten Plan Bezug genommen wird. Die Klägerin als Adressatin des Bescheids vom Februar 1992 war als Adressatin auch des Schreibens vom Oktober 1991 im Besitz des Plans, so dass sie genau wusste, auf welche Fläche sich der Denkmalschutz erstrecken sollte. Eine nochmalige Übersendung

des Plans als Anlage zum Bescheid war daher nicht erforderlich. An hinreichender Bestimmtheit mangelt es der Eintragungsverfügung auch nicht deshalb, weil die vom Wasser eingenommene Fläche des Hafens nicht immer gleich ist; insbesondere bei ablandigen Winden wird ein Teil trockenfallen, die vom Wasser eingenommene Fläche also kleiner sein. Auf welche Fläche sich der Denkmalschutz erstreckt, ergibt sich auch insoweit aus dem mit Schreiben vom Oktober 1991 mit übersandten Plan: Das ist die Fläche zwischen den Uferbefestigungen, die an der Südseite aus Kaimauern besteht, an der Nordseite auf einer weiten Strecke aus einer Feldsteinmauer; diese Fläche ist identisch mit der, die normalerweise von Wasser bedeckt ist.

Der von der Klägerin gegen die Eintragung der vom Wasser eingenommenen Fläche des Hafens weiter vorgebrachte Einwand, die Eintragung sei nicht erforderlich (und damit unverhältnismäßig?), weil der Bestand des Hafens in seinen jetzigen Umrissen durch rechtsverbindliche Bauleitpläne garantiert sei, greift nicht durch. Abgesehen davon, dass Bauleitpläne geändert werden können, verkennt sie mit diesem Einwand, dass die Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in das Denkmalsbuch keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung ist: Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DSchG „ist“ ein Kulturdenkmal bei Vorliegen der in dieser Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen in das Denkmalsbuch einzutragen. Entsprechendes gilt für das Argument, die Eintragung der vom Wasser eingenommenen Fläche des Hafens sei nicht erforderlich, weil eine etwaig geplante Veränderung der Umrisse des Hafens eine Veränderung der Umgebung der am Hafen, gelegenen anderen eingetragenen Kulturdenkmale (ehemalige Siegfried-Werft, Hafenkran, Brücke, Leuchtturm usw.) darstellen würde, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1c DSchG ebenfalls genehmigungspflichtig wäre: Ist die Umgebung, hier der Hafen in seinen Umrissen, ein selbstständiges Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung, ist sie selbstständig in das Denkmalsbuch einzutragen. Im Übrigen ist die selbstständige Eintragung wirksamer, weil die Frage, wie weit der Umgebungsschutz eines Denkmals reicht, oftmals schwierig zu beantworten sein wird.

Schließlich verstößt die Eintragung der vom Wasser eingenommenen Fläche des Eckernförder Hafens, die ein Teil der Bundeswasserstraße Ostsee ist, auch nicht gegen höherrangiges (Bundes-)Recht. Diese von der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord, der der Bescheid vom Februar 1992 nachrichtlich übersandt wurde, vertretene Auffassung geht fehl. Nach § 7 Abs. 3 WaStrG bedürfen Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die deren Unterhaltung oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, lediglich keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Ob § 7 Abs. 4 WaStrG, nach dem bei derartigen Maßnahmen die Erfordernisse des Denkmalschutzes (lediglich?) zu „berücksichtigen“ sind, zu entnehmen ist, dass es auch einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 9 DSchG nicht bedarf, kann hier dahingestellt bleiben; denn in diesem Verfahren geht es nicht um die Erteilung einer Genehmigung für die Veränderung eines eingetragenen

Kulturdenkmals, sondern (erst) um die Eintragung. Diese ist aber Voraussetzung auch für eine etwaig nur notwendige „Berücksichtigung“ der Belange des Denkmalschutzes.